

An

- die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Bezirksämter von Berlin
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
- die Präsidentin des Rechnungshofes
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Krankenhausbetriebe
- die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Dienstgebäude:



Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Telefon: +49-30-9025-1000
Telefax: +49-30-9025-1001

Datum 05.12.2017

Rundschreiben SenUVK 01/2017

Anwendung von neuen Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von PKW

Im Rahmen des 100-Tage-Programms hat der Senat beschlossen, die Umweltschutzanforderungen für die Beschaffung von Fahrzeugen zu aktualisieren, um die Dienstwagenflotte schrittweise auf emissionsarme Fahrzeuge, wie Hybrid- und Elektrofahrzeuge, umzustellen.

Um die am 26.04.2017 vom Umweltbundesamt veröffentlichten neuesten Erkenntnisse zu dem stark erhöhten NO_x-Ausstoß von Diesel-Pkw umgehend zu berücksichtigen und die Beschaffung von Fahrzeugen mit sehr hohen NO_x- und CO₂-Emissionen zu vermeiden, werden mit diesem Rundschreiben die bestehenden Umweltschutzanforderungen für die PKW-Beschaffung (Leasing und Kauf) im Leistungsblatt 4 Anhang 1 der Verwaltungsvorschrift „Beschaffung und Umwelt – VwVBU“ hinsichtlich der Auswahl des Antriebs, der Luftschadstoffe und der CO₂-Emissionen angepasst. Dies erfolgt im Vorfeld der Fortschreibung der VwVBU.

Ab sofort sind bei der Beschaffung von PKW folgende Umweltschutzanforderungen bei der Leistungsbeschreibung zu verwenden:

- Es sind bevorzugt **Fahrzeuge mit voll-elektrischem Antrieb** zu beschaffen und bei Bedarf die dafür notwendige Ladestruktur am Standort des Fahrzeugs aufzubauen.

- Ist für den geplanten Einsatzzweck kein Fahrzeug mit rein elektrischem Antrieb zu vertretbaren Kosten geeignet, ist alternativ ein Fahrzeug mit **Hybridantrieb als Kombination von Elektro- und Ottomotor** (bevorzugt als Plug-In-Hybrid) oder mit **Erdgasantrieb (CNG – Compressed Natural Gas oder Biomethan)** zu beschaffen.
- Fahrzeuge mit vollelektrischem Antrieb und Plug-In-Hybride im elektrischen Betrieb dürfen nicht mehr als 19 kWh/100 km elektrische Energie verbrauchen (basierend auf den Werten der Typgenehmigung).
- Plug-in-Hybridfahrzeuge müssen eine Mindestreichweite im rein elektrischen Betrieb von 30 km erreichen (basierend auf dem bei der Typgenehmigung verwendeten Fahrzyklus).
- Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor ist für die Stickoxidemission (NO_x) ein Wert von 0,120 g/km im realen Fahrbetrieb¹ (bei Hybridfahrzeugen bezogen auf den reinen Betrieb mit Verbrennungsmotor) einzuhalten.
- Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor darf der Ausstoß an Kohlendioxid (CO₂) folgende Werte nicht überschreiten:
 - Fahrzeuge der Segmente (nach Kraftfahrtbundesamt) Mini, Kleinwagen und Kompaktwagen: 120 g/km
 - Fahrzeuge der Segmente (nach Kraftfahrtbundesamt) Mittelklasse, obere Mittelklasse, Vans, Geländewagen und Oberklasse: 130 g/km und ab 01.01.2019: 120 g/km

In diesem Kontext wird ausdrücklich auf die bestehende Härtefallklausel nach Nr. 11 der VwVBU hingewiesen, wonach für begründete Ausnahmefälle von den o.g. Anforderungen abgewichen werden kann, siehe:

http://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/vorschrift_haertefall.shtml.

Vor Anwendung der Härtefallregelung wenden Sie sich vorab an die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat I C 56 (9025-2390, Email: volker.schlickum@senuvk.berlin), um die weiteren Schritte zur Beschaffung von anderen emissionsarmen Fahrzeugen festzulegen.

Die übrigen Anforderungen des Leistungsblatts 4 der VwVBU bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für die Berechnung der Lebenszykluskosten.

Weitere Informationen zu emissionsarmen Fahrzeugen finden Sie zudem unter:

<http://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/beschaffungshinweise.shtml>

Ich bitte Sie, Ihre nachgeordneten Einrichtungen in Kenntnis zu setzen.

REGINE GÜNTHER

¹ gemäß den RDE-Messvorschriften der Verordnung (EU) 2016/427 und (EU) 2016/646